LANDKREIS
HAVELLAND

Anlage zur BV-0128/25

Richtlinie des Landkreises Havelland zur Verortung und Vergabe von geförderten Stellen in der Jugend- und Jugendsozial-arbeit (PKR-Richtlinie)

Referat 52 Kinder- und Jugendförderung

beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 05.03.2025

Herausgeber:

Landkreis Havelland

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Referat 52 Kinder- und Jugendförderung

Bearbeiterin: Claudia Wolfram,

Bearbeiter: Johannes Coughlan

Rathenow, Februar 2025

LANDKREIS HAVELLAND

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen der Förderung 04

2. Fördergrundsätze im Landkreis Havelland 05

3. Ziele der Förderung 06

4. Verfahren zur Verortung der Stellen 06

4.1. Bedarfsermittlung und Jugendförderfachplanung 06

4.2. Antragstellung durch die amtsfreien Gemeinden und Ämter 07

4.3. Zuordnung der PKR-Stellen 07

4.4. Entscheidung über die Verortung 08

5. Verfahren zur Vergabe der Trägerschaft der Stellen 08

5.1. Auslobung der Stelle 08

5.2. Antragsstellung 08

5.3. Prüfungs- und Entscheidungsprozess 09

6. Anforderungen an den Träger 09

7. Anforderungen an die geförderte pädagogische Fachkraft (Stelleninhaberin/Stelleninhaber) 10

8. Zuwendungsverfahren 10

9. Maßnahmen bei Nichterfüllung der Aufgaben 11

10. Inkrafttreten 11

1. Grundlagen der Förderung

Der Landkreis Havelland, als örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe, trägt die Gesamtverantwortung für die Leistungen nach dem SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz. Gemäß der Paragraphen 11-14 SGB VIII sind jungen Menschen entwicklungsförderliche Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung zu stellen.

In der Strategie des Landkreises Havelland für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, fortgeschrieben im Jugendförderfachplan, bildet die Förderung von sozialpädagogischen Fachkräften den größten Schwerpunkt.

Im Land Brandenburg wird seit 1996 der Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gefördert. Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit galt vom 02.04.1996 bis zum 31.07.2002, ihre überarbeitete Fassung vom 01.08.2002 bis zum 31.12.2005. Seit 2006 wird eine pauschale Förderung (Festbeträge je Fachkraftstelle) als Zuwendung der obersten Landesjugendbehörde für jeweils ein Kalenderjahr an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgereicht.

Im jährlichen Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für den Landkreis Havelland wird festgelegt,

- die Anzahl der geförderten Stellen in der offenen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (2024: 14,5 VzÄ)
- die Anzahl der geförderten Stellen in der Schulsozialarbeit (2024: 27,5 VzÄ);
- dass der Vergütung der Stellen der TVöD zugrunde gelegt werden soll,
- dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Erstempfänger der Zuwendung ist und diese an kommunale und freie Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsgebiet weiterleiten kann,
- dass der örtliche Träger der Jugendhilfe die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung, den zweckgerechten Einsatz der Fördermittel und deren Abrechnung trägt,
- dass ein Festbetrag pro Vollzeitstelle gewährt wird (seit 2017: 9.750,00 Euro je Haushaltsjahr und bei ganzjähriger Besetzung),
- dass der örtliche Träger der Jugendhilfe, die kommunalen und freien Träger zusammen die übrigen Mittel für die Vergütung der Stellen aufbringen und dies in einem verbindlichen Finanzierungsplan darstellen müssen.

2. Fördergrundsätze im Landkreis Havelland

a) Gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden können. Mit dem Ziel der Stärkung der Trägervielfalt im Landkreis Havelland werden Kreismittel grundsätzlich nur für Stellen bei den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt. Sofern amtsfreie Gemeinden oder Ämter Träger der geförderten Stellen sind, erhalten sie nur die Landesförderung. Eine Ausnahme ist möglich, wenn sich im Auslobungsverfahren kein freier Träger beworben hat.

b) Der Einsatz einer geförderten Stelle im festgelegten sozialpädagogischen Arbeitsfeld soll einen Umfang von 0,5 VzÄ nicht unterschreiten, um Kontinuität, Beziehungsaufbau und Fachlichkeit zu gewährleisten.

c) Der Landkreis Havelland orientiert sich bei der pauschalierten Bemessung der Personalkostenzuschüsse am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst. Für die Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Jugendarbeit kommen die Entgeltgruppen SuE 8b (Erzieher in schwieriger Tätigkeit), SuE 11b (Sozialarbeiter/Sozialpädagoge) und SuE 12 (Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge in schwieriger Tätigkeit, Schulsozialarbeit) in Frage. Für alle drei Entgeltgruppen legt die Kreisverwaltung, Fachbereich Jugendförderung, jährlich die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die Vergütung einer pädagogischen Fachkraft in der Kinder- und Jugendarbeit fest und gibt diese bis zum 30.09. für das Folgejahr bekannt. Es handelt sich um die maximal förderfähigen Brutto-Arbeitgeber-Personalkosten für eine geförderte Stelle entsprechend der jeweiligen Qualifikation. Diese Beträge bilden die Grundlage des Förderverfahrens. Es gilt das Besserstellungsverbot im Zuwendungsrecht.

d) Der Landkreis bezuschusst die Personalkosten maximal mit einer Zuwendung, die 55 v.H. der unter c) genannten Höchstbeträge umfasst. Liegt die konkrete Vergütung durch den Arbeitgeber unter den zuwendungsfähigen Gesamtkosten, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Einzelheiten werden im jährlichen Zuwendungsbescheid geregelt.

e) Die übrigen Personalkostenanteile im Umfang von 45 v.H. werden vom Amt oder der amtsfreien Gemeinde erbracht. Der anerkannte freie Träger erbringt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Eigenleistungen, insbesondere durch die Personalbewirtschaftung und Mitarbeit in den Gremien der Jugendförderung. Eine mögliche finanzielle Eigenbeteiligung des freien Trägers an Personal- und Sachkosten kann nur in Abhängigkeit von seiner Leistungsfähigkeit erfolgen.

f) Der Landkreis Havelland gewährt zusätzlich pro Stelle eine jährliche Sachkostenpauschale im Rahmen der durch den Kreistag im Jugendförderplan – haushalterischer Teil bewilligten Haushaltsmittel. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

3. Ziele der Förderung

Mit dem gezielten Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften wird die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland strukturell untermauert. Die sozialpädagogischen Fachkräfte tragen in hohem Maße dazu bei, dass

- eine wirksame, methodisch vielfältige und qualitativ hochwertige Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit gem. §§ 11-14 SGB VIII geleistet und Beteiligung garantiert wird,
- die sozialpädagogischen Ziele der Jugendarbeit aus dem geltenden Jugendförderfachplan des Landkreises Havelland konsequent verfolgt werden,
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für benachteiligte Kinder und Jugendliche und/oder Kinder und Jugendliche in Problemlagen geleistet werden können und
- Unterstützungskräfte und ehrenamtliche Helfer in der Jugendarbeit gewonnen und angeleitet werden können.

4. Verfahren zur Verortung der Stellen

Das im Folgenden beschriebene Verfahren zur Verortung der PKR-Stellen ist alle fünf Jahre durchzuführen. Eine einzelne Neuvergabe wird außerdem notwendig, wenn ein Träger innerhalb der fünfjährigen Laufzeit eine Stelle zurückgibt oder zur Rückgabe aufgefordert werden musste.

Eine abweichende Befristung ist möglich, wenn nicht absehbar ist, ob der Bedarf längerfristig besteht.

4.1. Bedarfsermittlung und Jugendförderfachplanung

Im Rahmen der Fortschreibung des Jugendförderfachplans wertet die Kreisverwaltung auf die einzelnen Ämter, Städte und Gemeinden bezogene Einwohnerzahlen und sozialstrukturelle Daten aus, die Bedarfe begründen können. Die Auswertungen werden den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Verfügung gestellt und mit ihnen diskutiert.

Außerdem werden gemäß § 61 Abs. 1 Kinder- und Jugendgesetz des Landes Brandenburg (BbKJG) insbesondere Multiplikatoren (anerkannte Träger der Jugendhilfe, sozialpädagogische Fachkräfte, Schulen) sowie in geeigneter Form junge Menschen an einer umfassenden Bestandserhebung und Bedarfsermittlung beteiligt. Näheres zur Umsetzung der Beteiligungsanforderungen werden im Jugendförderfachplan geregelt.

4.2. Antragstellung durch die amtsfreien Gemeinden und Ämter

Die Antragstellung für die Verortung von geförderten PKR-Stellen für die folgenden 5 Jahre erfolgt durch die amtsfreien Gemeinden und Ämter. Die Antragstellung soll konkret mit Nennung des Einsatzortes, Arbeitsfeldes und Stellenumfangs der Stelle erfolgen (z.B. Schulsozialarbeit an der Grundschule XY, 1,0 VzÄ).

Mit dem Antrag sollen örtliche Jugendkonzepte, mindestens jedoch aussagekräftige Begründungen, eingereicht werden. In der Begründung sind ausgehend von einer Bestandsaufnahme bekannte Bedarfe und Problemlagen nach Rücksprache mit den Akteuren der Jugendarbeit vor Ort zu beschreiben. Die amtsfreien Gemeinden und Ämter sollen zudem darstellen, welche Ressourcen sie für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Verfügung stellen werden. Mit der Antragstellung erklärt sich die amtsfreie Gemeinde/das Amt grundsätzlich zur Kofinanzierung der Personalkosten bereit.

Wird ein örtliches Jugendkonzept erstellt bzw. fortgeschrieben, so unterstützt die Jugendhilfeplanung diesen Prozess. Die Erkenntnisse aus örtlichen Jugendkonzepten finden bei der Erstellung und Fortschreibung des Jugendförderfachplans Beachtung.

4.3. Zuordnung der PKR-Stellen

Der Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte soll so erfolgen, dass sowohl Verlässlichkeit und Kontinuität der Jugendarbeit als auch Flexibilität und Effektivität gewährleistet werden können. Die Ressource an PKR-Stellen ist begrenzt. Damit diese begrenzte Ressource möglichst effektiv zum Einsatz kommt, erfolgt die Verteilung der Stellen zunächst nach Maßgabe folgender Prioritäten:

1. Jeder Gebietskörperschaft (Amt, amtsfreie Gemeinde) soll mindestens 1,0 VzÄ PKR-Stelle, davon mindestens 0,5 VzÄ für Sozialarbeit an Schulen, zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt ist entsprechend dem jeweiligen Förderbescheid des Landes der dort ausgewiesene Anteil an Sozialarbeit an Schulen im gesamten Landkreis vorzuhalten.

2. Aufgrund der Vielzahl von Sportvereinen im Landkreis Havelland und der großen Resonanz bei Kindern und Jugendlichen soll eine Stelle (1,0 VzÄ) für die Koordination der Jugendsportangebote im gesamten Landkreis weitergeführt werden. Diese überregional wirksame Stelle genießt oberste Priorität. Auch die Kofinanzierung erfolgt hier durch den Landkreis.

3. Zwei Personalkostenstellen (2,0 VzÄ) werden für das Oberstufenzentrum Havelland mit den Standorten Friesack und Nauen vorgehalten. Die Kofinanzierung erfolgt durch den Landkreis als Schulträger des Oberstufenzentrums.

4. Im Übrigen erfolgt die örtliche Anbindung der zur Verfügung stehenden Stellenanteile nach einem transparenten rechnerischen Verfahren, welches sowohl die Anzahl junger Menschen

zw. 10 und unter 21 Jahren in den jeweiligen Gebietskörperschaften berücksichtigt wie auch besondere Bedarfe und Benachteiligungsfaktoren, die aus sozialstrukturellen Daten hervorgehen.

4.4. Entscheidung über die Verortung

Auf der Grundlage der unter Ziffer 4.1. bis 4.3. genannten Prozesse erfolgt die Überprüfung der Stellenverteilung durch die Kreisverwaltung, Fachbereich Jugendförderung. Notwendig werdende Veränderungen, Umstrukturierungen oder Neuerungen werden konkret begründet.

Nach einer öffentlichen Vorberatung im Unterausschuss Jugendhilfeplanung entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die konkrete Verortung der Stellen in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

Im fünften Jahr der Laufzeit wird der Prozess von Neuem angestoßen.

5. Verfahren zur Vergabe der Trägerschaft der Stellen

Die Ermittlung der Träger, die Zuwendungen für eine oder mehrere konkrete PKR-Stellen erhalten, erfolgt nach dem folgenden Verfahren:

5.1. Auslobung der Stelle

In unmittelbarer Verbindung mit dem unter Ziff. 4.4. genannten Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird die Stelle mit konkreter Benennung des Arbeitsfeldes, Einsatzortes und Umfangs der Stelle ausgelobt. Die Auslobungsfrist soll 4 Wochen nicht unterschreiten. Die Träger bewerben sich in Form eines Zuwendungsantrags für die Stellen.

5.2. Antragsstellung

Antragsberechtigt sind:

- gem. § 75 (1) und (2) SGB VIII im Landkreis Havelland anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- gem. § 75 (3) SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Kirchen, Religionsgemeinschaften und auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege) sowie
- amtsfreie Gemeinden und Ämter des Landkreises Havelland.

Mit dem Antrag sind in der Kreisverwaltung, Fachbereich Jugendförderung, einzureichen:

- eine auf die konkrete Stelle bezogene Konzeption des Trägers,
- eine Stellenbeschreibung für die Stelle,
- eine Erklärung darüber, dass
    - sozialpädagogisches Fachpersonal eingesetzt wird (siehe Ziffer 7),

- der Träger den Anforderungen (siehe Ziff. 6) gerecht werden kann,
- eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Gemeinde, Stadt bzw. dem Amt erfolgte,
- die Finanzierung/Bewirtschaftung der Stelle abgesichert werden kann.

5.3. Prüfungs- und Entscheidungsprozess

Die Antragsunterlagen des Trägers werden von der Kreisverwaltung geprüft. Dabei sind die unter Ziffer 6 dieser Richtlinie genannten Anforderungen maßgeblich. Nach Rücksprache mit der amtsfreien Gemeinde oder dem Amt wird ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die konkrete Stellenvergabe.

Die Kreisverwaltung teilt dem Träger die Entscheidung mit. Sie prüft anhand der vom Träger vorgelegten Qualifikationsnachweise, ob der Träger die Stelle mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist entsprechend aufzustellen. Die Kreisverwaltung erlässt einen Zuwendungsbescheid.

Der Träger besetzt und bewirtschaftet die Stelle. Bei Ausfall der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers über 6 Wochen hinaus informiert er schriftlich und unverzüglich die Kreisverwaltung und die amtsfreie Gemeinde/das Amt und sorgt für eine zügige Nachbesetzung.

6. Anforderungen an den Träger

Der Träger

- erbringt im Landkreis Havelland entsprechend der Zielsetzungen des Jugendförderfachplans Leistungen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und beteiligt sich an der Arbeit der AG nach § 78 SGB VIII,
- hat Vereinbarungen mit dem Jugendamt gemäß § 72a (2) und § 8 a (4) SGB VIII geschlossen und gewährleistet den Kinder- und Gewaltschutz in seinen Angeboten und Maßnahmen,
- gewährleistet eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung in seinen Angeboten und Maßnahmen,
- kann garantieren, dass er die PKR-Stelle zuverlässig besetzen und bewirtschaften wird,
- leistet Unterstützung, Anleitung und Fortbildung der sozialpädagogischen Fachkraft, führt jährlich ein Zielvereinbarungsgespräch und Auswertungsgespräch mit ihr,
- erfüllt die Aufgaben zur Beantragung, Nachweisführung und Abrechnung von Fördermitteln verantwortungsvoll, zuverlässig und fristgerecht.

In der unter Ziffer 5.2 geforderten auf die konkrete Stelle bezogenen **Konzeption** trifft der Träger Aussagen darüber

- welches Leitbild er hat,
- welche aktuellen Aufgaben und Problemlagen im Mittelpunkt der Arbeit der Fachkraft stehen werden,

- welche Abstimmungen mit der Gemeinde und im Fall der Schulsozialarbeit mit der Schule getroffen wurden,
- inwiefern die im Jugendförderfachplan festgeschriebenen Rahmenbedingungen für das Arbeitsfeld der Fachkraft zur Verfügung gestellt werden,
- mit welchen Maßnahmen der Träger die Tätigkeit der Fachkraft unterstützen wird,
- wie Kooperationen im sozialen Umfeld gestaltet werden,
- wie die Anforderungen an Beteiligung, Beschwerde, Kinder- und Gewaltschutz in dem Angebot erfüllt werden.

7. Anforderungen an die geförderte pädagogische Fachkraft (Stelleninhaberin/Stelleninhaber)

Die pädagogische Fachkraft

- ist zuverlässig im Sinne von § 79a SGB VIII und hat dies dem Träger mit einem erweiterten Führungszeugnis nachgewiesen,
- verfügt über die erforderliche Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft,
- ist aufgrund ihrer Persönlichkeit, beruflichen Erfahrungen und Interessen geeignet für die spezifischen Aufgaben des Arbeitsfeldes entsprechend den Ausführungen im Jugendförderfachplan,
- bringt sich engagiert für die Erreichung der Ziele der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland ein.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat mit dem „Kompetenzprofil Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ vom 01.10.2018 die Anforderungen an die Fachlichkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte beschrieben. Diese Vorgaben sind von den Trägern und von der Kreisverwaltung zu beachten.

Nichtfachkräfte dürfen nur vorübergehend, im Ausnahmefall oder Vertretungsfall eingesetzt werden. Ihre Geeignetheit ist vom Träger unter Berücksichtigung des „Kompetenzprofils Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ umfassend zu begründen. Berufsabschlüsse und Fortbildungsbescheinigungen sind einzureichen. Die Zustimmung der Kreisverwaltung ist vor der Besetzung der Stelle einzuholen. Um die Landesmittel vereinnahmen zu können, ist ggf. eine Abstimmung der Kreisverwaltung mit dem Bereich Jugendförderung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg erforderlich. Sollte eine Nichtfachkraft eingesetzt werden, verringern sich die zuwendungsfähigen Personalkosten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

8. Zuwendungsverfahren

Aus haushalterischen Gründen erfolgt das Zuwendungsverfahren stets für ein Kalenderjahr. Die Träger beantragen auf Aufforderung durch die Kreisverwaltung bis zum 30. Oktober eines Jahres die Zuwendung - einzeln für jede geförderte Stelle für das Folgejahr. Das Antragsformular der

Kreisverwaltung ist zu nutzen. Auch die Kofinanzierungszusage der entsprechenden Gemeinde/des entsprechenden Amtes ist jährlich fristgerecht einzureichen.

9. Maßnahmen bei Nichterfüllung der Aufgaben

Wird der Kreisverwaltung bekannt, dass

- geförderte sozialpädagogische Fachkräfte oder Träger vorsätzlich oder fahrlässig den Zielen und Aufgaben des Jugendförderfachplans entsprechend der dort beschriebenen Arbeitsfelder oder gesetzlichen Erfordernissen zuwiderhandeln,
- rechtliche, konzeptionelle, personelle, arbeitsorganisatorische oder qualitative Anforderungen nicht erfüllt werden,
- Träger ihre Pflichten im Zuwendungsverfahren nicht zuverlässig erfüllen oder
- Stellen über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten unbesetzt bleiben,

und wirken Beratung und Aufforderungen des Fachbereiches Jugendförderung nicht, so ergreift die Kreisverwaltung folgende Maßnahmen in dieser Reihenfolge:

a) Anhörung des Trägers (ggf. auch der sozialpädagogischen Fachkraft),
b) schriftliche Aufforderung zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele mit Fristsetzung; ggf. auch Erteilung von Auflagen zum Zuwendungsbescheid,
c) Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses, Entscheidung über den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Beendigung der konkreten Trägerschaft,
d) Ausschreibung der Stelle zur Neuvergabe (Verfahren nach Ziffer 5).

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2025 in Kraft. Damit tritt die Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Havelland zur Vergabe von geförderten Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit (PKR) und der damit verbundenen Qualitätssicherung und -entwicklung vom 22.11.2017 (BV-0290/17) außer Kraft.

Aussagen zur Qualitätsentwicklung und den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit werden im Rahmen der Jugendförderfachplanung an anderer Stelle getroffen.

Rathenow,

W. Gall
Beigeordneter und Dezernent für Soziales, Jugend, Gesundheit und Migration